

Bauamt, 12.4.2018, 3239

Anfrage der CDU zur Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg am **12.4.2018**, Rechtssituation der Anlieger durch Änderung des Bebauungsplanes Grünewaldstraße, Drucksachen-Nr. **6496/2104-2020**

Zu der Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung

Anfrage:

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 BauGB zu berücksichtigen. Im gegenwärtigen Planungsstadium ist nicht erkennbar, dass ein Verstoß dagegen vorliegen könnte. Insbesondere sind im Verfahren die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Es bleibt abzuwarten, welche Äußerungen im Rahmen der demnächst anstehenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durch die Nachbarn, deren Grundstücke außerhalb des Plangebietes liegen, vorgebracht werden. Hierüber ist dann nach Vorlage der Verwaltung politisch zu entscheiden.

Zusatzfrage:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll ein Konzept verfolgt werden, das - im Gegensatz zum rechtsverbindlichen Plan – eine konkrete Perspektive der Umsetzung bietet. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Wege der Anpassung vorgesehen, insbesondere wird die Entwicklungsvorgabe eines Grünzuges nach wie vor berücksichtigt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nur behördenverbindlich und bewirken kein unmittelbares Baurecht für einzelne Grundstücke.

Ein Anspruch auf „Besitzstandswahrung“ der Nachbarn hinsichtlich der Festsetzungen des zu ändernden Bebauungsplanes besteht nicht. So gelten beispielsweise Entschädigungsansprüche von Eigentümern nur für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei einer Planänderung nur innerhalb einer Frist von 7 Jahren nach Rechtskraft des zu ändernden Planes.

i.A.

Groß